



SozialNews

Ausgabe 02 / 2011

EDITORIAL



Evelyne Reich
Amtsvorsteherin



Peter Schmid
Abteilungsleiter Soziales

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Kantonsrat hat entschieden, dass die Trägerschaft für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie die Mandatsführung ab 1. Januar 2013 durch den Kanton übernommen wird. Die Vorbereitungen für die Umsetzung laufen auf Hochtouren. Im gleichen Jahr soll auch die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes in Kraft treten. Obwohl diese zwei Themen dem Anschein nach sehr unterschiedlich sind, bestehen doch wichtige Zusammenhänge.

So schlägt die Änderung des Sozialhilfegesetzes für den Vollzug unentbehrliche Regelungen vor. Ein unkomplizierter und vor allem gesetzlich geregelter Datenaustausch zwischen den Behörden ist von grosser Bedeutung für die Zusammenarbeit der beiden Instanzen. Auch die organisatorische Massnahme, regionale Sozialdienste für die persönliche Hilfe zu schaffen, wird die Arbeit auf der operativen Ebene sehr erleichtern. Die Entscheidungsträger sind nun gefordert, den Fokus auf eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu richten und die alten Zelte abzubauen.

Leider hat es der Bund verpasst, die Pflegekinderverordnung (neu Kinderbetreuungsverordnung, KiBeVO) auf den gleichen Zeitpunkt zu revidieren. Zu unterschiedlich waren in den beiden durchgeführten Vernehmlassungen die Ansichten der Kantone und Fachpersonen. Es kam keine Einigung zu Stande, und was bleibt, ist ein Scherbenhaufen. Die Leidtragenden sind die vielen Kinder, Eltern und Sorgeberechtigten, die nun keine Gewissheit haben, ob die einzelnen Pflegeplätze oder Einrichtungen ein Minimum an qualitativen Voraussetzungen erfüllen. Weil dieses Geschäft auf Bundesstufe nun auf Eis gelegt wurde, muss die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im Kanton Schwyz auch diese offenen Fragen berücksichtigen.

Die Herausforderung ist sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton erheblich. Gemeinsam werden wir das Ziel fristgerecht erreichen.

„Alles was alt und bewährt ist, war auch einmal neu“. Dies ist meine persönliche Einstellung und Motivation zu den vielen Veränderungen, die wir in unserem Alltag erleben.

Peter Schmid

IMPRESSUM

Redaktion: Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz, Telefon: 041 819 16 65, Telefax: 041 819 20 49, E-Mail: ags@sz.ch **Kontakt:** Peter Schmid, Abteilung Soziales, Telefon: 041 819 16 84, Telefax: 041 819 20 49, E-Mail: peter.schmid@sz.ch **Gestaltungskonzept:** Fischer Multimedia, Goldau **Auflage:** 140 Adressen per E-Mail und Post (50 Expl. gedruckt) **Verteiler:** Fürsorgebehörden, Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste (inkl. Spezialdienste), Alters- und Pflegeheime, IVSE-Einrichtungen, KR-Kommission Gesundheit und soziale Sicherheit, Interner Verteiler

SozialNews ist auf unserer Homepage zu finden: www.sz.ch/sozialnews

TERMINE

November 2011

5. November 2011

Schwyzer Elternbildungstag

Pädagogische Hochschule, Goldau

7. November 2011

Weiterbildungsveranstaltung im Sozialhilfebereich und Kinderschutz

Olten, SKOS

23. November 2011

Fachtagung „Armutsbekämpfung mit Schuldenberatung“

Basel, Hochschule für Soziale Arbeit www.forum-schulden.ch

Januar 2012

11./17. und
19. Januar 2012

Weiterbildung Alimentenbevorschussung

1. Teil, vszgb

31. Januar 2012

Kurs „Protokolle schreiben“

ganzer Tag, PHZ Goldau, vszgb

April 2012

2. April 2012

Kurs „In schwierigen Situationen souverän und gelassen reagieren“

ganzer Tag, PHZ Goldau, vszgb

Juni 2012

13. Juni 2012

Kurs „Erfolgreiche/effiziente Sitzungsleitung“

ganzer Tag, PHZ Goldau, vszgb

15. und 22. Juni 2012

Weiterbildung Alimenteninkasso

2. Teil, vszgb

August/ September 2012

29. August und
5. September 2012

Einführung neue Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende

Goldau PHZ, SKOS (Daten provisorisch evtl. auch 12.9.12)

Diese und weitere Veranstaltungen finden Sie unter: www.sozialinfo-bildung.ch, www.skos.ch oder www.vszgb.ch

INHALT

ALLGEMEINES	5
Assistent/-in Gesundheit und Soziales	5
Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF)	5
Sozialhilfe- und ALBV-Statistik 2010	5
SOZIALES	6
Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit (SSA)	6
«Migrationspolitik 2030»: Debatte gefordert	6
Broschüren zur Personenfreizügigkeit Schweiz	6
Forum: Wie gefährlich leben Sozialarbeitende?	6
Psychisch Kranke in der Sozialhilfe	7
Nationale IIZ-Fachstelle lanciert Newsletter	7
Handbuch für Sozialhilfe	7
Merkblatt Sozialhilfe für ausländische Staatsangehörige	7
Aufenthaltsbewilligungen Kostenübernahme durch die Sozialhilfe	8
Beschwerdeentscheid (Vorbezug Freizügigkeitsguthaben)	8
Administrative Regelungen ZUG	8
Angebote und Zusammenarbeit im Bereich Häusliche Gewalt	9
Menschenhandel	9
KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ	10
Umsetzung neues Erwachsenenschutzrecht	10
Ratgeber Kindesentführung	10
Broschüre Getrenntes Elternsein	10
KINDER, JUGEND UND FAMILIE	10
Leistungsvereinbarung mit Pro Juventute	10
Empfehlungen zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich	11
Jugend und Medien, Tag der Medienkompetenz	11
EINRICHTUNGEN	11
Einheitliche Kostenrechnung in Pflegeheimen	11
Behindertenkonzept	11

ALLGEMEINES

Assistent/-in Gesundheit und Soziales

Die nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit, OdASanté und die nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales, SAVOIRSOCIAL haben einen neuen Beruf geschaffen. Die zweijährige Ausbildung zur Assistentin Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest bietet Jugendlichen nach der obligatorischen Schulbildung einen beruflichen Einstieg in Betreuungs- und Pflegeaufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen. Angesprochen sind Jugendliche, die bewusst eine stark praxisorientierte Ausbildung wählen und die wegen unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zu einer EFZ - Ausbildung finden. Die zweijährige berufliche Grundbildung steht auch erwachsenen Personen offen, die einen Einstieg ins Berufsfeld Gesundheit und Betreuung suchen, oder aber ihre mehrjährige Praxiserfahrung in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens durch eine Nachholbildung formell anerkennen lassen wollen.

Die Assistentin Gesundheit und Soziales unterstützt in ambulanten und stationären Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens Menschen aller Altersstufen, die für die Bewältigung ihres Alltags der Assistenz bedürfen. Sie ist dabei in den folgenden Handlungskompetenzbereichen tätig:

- Mitwirken und Unterstützen bei Gesundheits- und Körperpflege
- Begleiten und Unterstützen von Klientinnen und Klienten im Alltag
- Unterstützen im Haushalt
- Einhalten und Umsetzen von Hygiene und Sicherheit
- Mitwirken bei Administration, Logistik und Arbeitsorganisation
- Entwickeln und Beachten der Berufsrolle und der Zusammenarbeit

Im Pilotjahr 2011 haben bereits zwei Schwyzer Jugendliche die Ausbildung im Alters- und Pflegeheim am Etzel und im Alters- und Pflegeheim Biberzelten begonnen.

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF)

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF wurde 1976 vom Bundesrat als ständige ausserparlamentarische Kommission eingesetzt. Als beratendes Organ des Bundes befasst sie sich mit allen Fragen, die die Situation der Frauen in der Schweiz und die Gleichstellung der Geschlechter betreffen. Die EKF bietet für interessierte Personen, Organisationen und Institutionen ein breites Angebot an Informationen und Empfehlungen (Rechtliche Stellungnahmen, Studien, Analysen und Grundlagenberichte, Zeitschrift Frauenfragen, Fachtagungen, Projekte, Fachauskünfte, etc.). Weitere Informationen unter

<http://www.ekf.admin.ch/index.html?lang=de>.

Sozialhilfe- und ALBV-Statistik 2010

Wie aus der soeben erschienenen Sozialstatistik 2010 des Bundesamtes für Statistik zu entnehmen ist, hat die Wirtschaftskrise auch im vergangenen Jahr keine grossen Spuren bei den Zahlen im Kanton Schwyz hinterlassen. Die Sozialhilfequote ist mit 1.4 Prozent sogar um 0.1 Punkte gegenüber dem Vorjahr gesunken. In den Jahren 2004 und 2005 lag diese noch bei 1.8 Prozent. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 2065 (2095) Personen in 1190 (1225) Dossiers unterstützt. Die Beendigung der Sozialhilfe erfolgte zu je rund einem Drittel durch die Verbesserung der Erwerbssituation, durch die Existenzsicherung mittels anderer Sozialleistungen und aufgrund des Zuständigkeitswechsels.

Unterhaltsbeiträge werden für 310 (342) Kinder in 242 (271) Dossiers von den Gemeinden bevorschusst. Dies entspricht einer Quote von 0.39 Prozent gegenüber dem Vorjahr von 0.45 Prozent. 77 Prozent davon sind Schweizerinnen und Schweizer.

SOZIALES

Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit (SSA)

Verschiedene Gemeinden und Bezirke im Kanton Schwyz führen bereits seit Jahren ein Angebot für SSA. In einigen Gemeinden wird die Einführung eines entsprechenden Angebotes aktuell diskutiert. An einer Tagung des Verbandes Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb) wurde seitens Schulträger der Wunsch geäussert, dass das Amt für Volksschulen und Sport ein Dossier mit Grundlagen / Empfehlungen zur Einführung von SSA für Interessierte zur Verfügung stellt. Die entsprechenden Unterlagen können beim Amt für Volksschulen und Sport bezogen oder unter http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d2561/d23495/d23525/p25670.cfm heruntergeladen werden.

Das Angebot einer SSA steht auch in Verbindung mit dem Gesetz über soziale Einrichtungen, wonach gemäss § 12 eine Kinder- und Jugendberatung durch die Gemeinde einzurichten und zweckmässigerweise mit anderen Angeboten zu koordinieren ist.

«Migrationspolitik 2030»: Debatte gefordert

Soll die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner stabil bleiben? Muss die Zuwanderung nach Bedarf des Arbeitsmarktes gesteuert und beschränkt werden? Soll die demografische Alterung bekämpft werden? Diesen Fragen stellten sich Vertreterinnen und Vertreter von Politik, Fachstellen und NGOs. Gemeinsam am Runden Tisch haben sie einen 60-seitigen Bericht zur «Schweizerischen Migrationspolitik 2030» erarbeitet, der Zahlen, Fakten und mögliche Szenarien enthält. Die Gruppe, der unter anderem das Bundesamt für Migration, das Rote Kreuz, die Caritas und der Think Tank «Avenir Suisse» angehören, fordert nun eine nationale Debatte zum Thema Migrationspolitik. Bericht unter www.sgv-usam.ch

Broschüren zur Personenzugänglichkeit Schweiz

Das Integrationsbüro EDA/EVD hat die beiden Broschüren – „Schweizerinnen und Schweizer in der EU“ sowie „EU-Bürgerinnen und –Bürger in der Schweiz“ - in Zusammenarbeit mit den Fachämtern überarbeitet und aktualisiert. Die Broschüren sollen helfen, sich einen ersten Überblick über die rechtliche Situation zu verschaffen und gegebenenfalls auch die Pläne bezüglich Reise, Arbeit oder Niederlassung zu konkretisieren. Die Publikationen enthalten auch Informationen zur sozialen Sicherheit.

Die Broschüren sind in verschiedenen Sprachen erhältlich und können bei folgender Adresse gratis bestellt werden: BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch. Die Publikation ist auch auf unserer Website www.sz.ch/sozialhilfe unter Dokumente elektronisch verfügbar.

Forum: Wie gefährlich leben Sozialarbeitende?

Sozialarbeiterinnen und -arbeiter werden regelmässig Opfer von verbalen Attacken und Gewalt. Dies hat die Tötung der Leiterin des Sozialamts in Pfäffikon (ZH) einmal mehr auf tragische Weise deutlich gemacht. Wie gehen Sozialarbeiterinnen und –arbeiter mit Gewalt um? Was können Studium und Weiterbildung dazu beitragen, dass auch in kritischen Situationen ein Professioneller möglichst das Richtige –auch zu seinem eigenen Schutz- tut?

In diesem Zusammenhang hat die Berner Fachhochschule ein Internetforum eröffnet.

http://www.soziale-arbeit.bfh.ch/de/ueber_uns/news/forum_gewalt_gegen_sozialarbeitende.html

Das Thema Gewalt und Sozialarbeit wird leider immer wieder aktuell. In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Soziales bereits vor fünf Jahren ein siebenseitiges Merkblatt „Gewaltprävention und Sicherheit in den Sozialdiensten“ herausgegeben. Darin finden sich verschiedene Hinweise zu präventivem Vorgehen und Massnahmen im Fall von Gewalt. Auf Wunsch kann dieses Merkblatt bei der Abteilung Soziales bezogen werden.

Psychisch Kranke in der Sozialhilfe

Die diesjährige Mitgliederversammlung der SKOS vom 26. Mai 2011 widmete sich der Situation von psychisch kranken Menschen in der Sozialhilfe.

Die Fachpersonen sind sich einig: psychisch kranke Personen fühlen sich gegenüber Behörden und der durch sie ausgeübten Autorität meist stark verunsichert. Die Termine beim Sozialamt belasten sie, das Ausfüllen von Formularen und das Unterschreiben von Vereinbarungen, die für die Betroffenen mitunter nicht verständlich sind sowie die Androhung, dass ungenügende Mitwirkungspflicht zu einem Aussetzen der Zahlungen führen kann, schüchtern ein und können den psychischen Zustand verschlechtern. Druck wirkt deshalb in der Regel kontraproduktiv.

In der Sozialen Arbeit wird es immer wieder Situationen geben, bei denen es notwendig ist, sich ausserhalb der gewohnten Bahnen zu bewegen und individuelle bzw. fallbezogene Lösungen zu suchen. Die Betreuung von ausgereagten Langzeitarbeitslosen, von Sozialfällen und Randständigen ist äusserst anspruchsvoll und erfordert einen grossen fachlichen und menschlichen Einsatz.

Damit diese zusätzliche Belastung nicht zu einer übermenschlichen Herkulesaufgabe wird, sollten für die Fürsorgestellen ausreichende Hilfsmöglichkeiten geschaffen werden. Dies kann durch Unterstützung mittels der Zusammenarbeit mit den lokalen Spitex Organisationen, mit niedergelassenen Fachärzten oder mit ambulanten psychiatrischen Einrichtungen geschehen. Ausserdem sollten Supervisionsmöglichkeiten für besonders herausfordernde Situationen eingerichtet werden und es ist zu überlegen, ob bei der Zuteilung von Psychischkranken vorwiegend diejenigen Mitglieder des Teams berücksichtigt werden, die dazu bereit sind und sich auf den Umgang mit Psychischkranken spezialisieren wollen.

Nationale IIZ-Fachstelle lanciert Newsletter

Der Bundesrat hat die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zu einem Schwerpunkt im Rahmen der Armutsbekämpfung gemacht. Um die IIZ voranzutreiben, wurde Ende 2010 eine neue nationale IIZ-Organisation geschaffen, in der auch die SKOS vertreten ist. Um möglichst umfassend und breit über Projekte und Erkenntnisse der IIZ zu informieren, lanciert die nationale IIZ-Fachstelle neu einen Newsletter. Sie berichtet darin über die Arbeit der Gremien, über kantonale IIZ-Projekte und informiert über Veranstaltungen. Weitere Informationen unter www.skos.ch.

Handbuch für Sozialhilfe

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat Anfangs Jahr 2011 ihre Richtlinien, welche im Kanton Schwyz für die Bemessung der Hilfe begleitenden Charakter haben, in einzelnen Themen (Teuerungsanpassung, Ein- und Austrittsbeurteilung, Rückerstattungspflicht, Haushaltführung) angepasst und ergänzt. Diese Anpassungen werden wir in unserem Handbuch zur Sozialhilfe ebenfalls übernehmen und entsprechend revidieren. Dabei sind wir auch auf Ihre Mithilfe angewiesen und bitten Sie, uns Ihre Anregungen, Wünsche und Erfahrungen laufend mitzuteilen. Wir bemühen uns, das Handbuch stets weiter zu entwickeln. Die neue Ausgabe des Schwyzer Handbuchs zur Sozialhilfe werden wir Ihnen im März 2012 zustellen.

Im Internetportal der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unter www.skos.ch erhalten Sie weitere Informationen über die Entwicklung der Sozialhilfe und über Anpassungen der SKOS-Richtlinien.

Merkblatt Sozialhilfe für ausländische Staatsangehörige

Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L-EU/EFTA haben ihren Ausweis auf Grund bestimmter Voraussetzungen, z. B. einer nachgewiesenen Arbeitsstelle, erhalten (Art. 6 Abs. 2 Anhang I FZA). Entfällt dieser Grund, so ist durch die zuständige kantonale Behörde für den Vollzug der Ausländergesetzgebung zu prüfen, ob die Bewilligung entzogen oder nicht mehr erneuert wird.

Personen, die ihre L-Bewilligung auf Grund einer Arbeitsstelle erhalten und wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall oder wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht mehr erwerbstätig sind (Art. 6 Abs. Anhang I FZA) halten sich solange rechtmässig in der Schweiz auf, wie ihre Bewilligung gilt. Sie können daher bis zum Ablauf dieser Bewilligung durch die Sozialhilfe regulär, wie

Personen mit Aufenthaltsbewilligung B-EU/EFTA, unterstützt werden. Für die Sozialhilfe von Personen, die sich gestützt auf das Ausländer- oder Asylrecht in der Schweiz aufhalten, ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde zuständig (§ 19 Abs. 1 des. kant. Migrationsgesetzes). Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe (Abs. 2). Zudem räumt Art. 12 BV einen Anspruch auf Existenzsicherung ein.

Aufenthaltsbewilligungen Kostenübernahme durch die Sozialhilfe

Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen leisten einen Beitrag an Kosten, welche in Abhängigkeit einer bestimmten Situation zwingend anfallen. Diese sind durch die Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien, Kapitel C.1.8 – Weitere situationsbedingte Leistungen, zu übernehmen. Das Amt für Migration kann aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage keinen Erlass der Gebühren gutheissen (keine Gebührenbefreiung im Migrationsgesetz).

Beschwerdeentscheid (Vorbezug Freizügig- keitsguthaben)

Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV; SR 831.425) dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitspoliceen und Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) ausbezahlt werden. Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) Rechnung zu tragen, soll die Anzehrung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben nicht früher erfolgen (SKOS-Richtlinien Ziffer E.2.4 und E.2.5).

Es besteht allerdings ein Ermessensspielraum für die Fürsorgebehörde, ob sie das Freizügigkeitsguthaben bereits früher anzehren möchte oder erst, wenn ein AHV-Vorbezug oder der Bezug einer ganzen IV-Rente ansteht.

Im Zusammenhang mit dem Vorbezug eines BVG-Guthabens konkretisierte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die SKOS-Richtlinien dahingehend, dass eine Ausnahme dann gegeben sei bzw. dass der Vorbezug eines BVG-Guthabens dann zumutbar sei, wenn zu erwarten sei, dass Sozialhilfeempfänger jedenfalls im Zeitpunkt des BVG-Rücktrittalters über hinreichende finanzielle Mittel verfügen werden oder dass sie infolge einer unheilbaren Krankheit dieses Alter nicht mehr erreichen dürften.

Für den vorliegenden Fall war entscheidend, ob der Beschwerdeführer bei Eintritt ins AHV-Alter aufgrund des Vorbezugs erheblich schlechter gestellt ist, als wenn kein Vorbezug erforderlich wäre. Der Beschwerdegegner stellte sich auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des frühestmöglichen Vorbezugs der AHV-Rente noch über ein Freizügigkeitsguthaben in der Höhe des Vermögensfreibetrages nach den Grundsätzen der Ergänzungsleistungen verfügt.

Das heisst, bei sinngemässer Anwendung der EL-rechtlichen Grundsätze über den Vermögensverzehr (Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG) ist zur Ermittlung des anrechenbaren Vermögens vom Nettovermögen ein Vermögensfreibetrag nach ELG (Alleinstehende Fr. 37 500.--, Ehepaar Fr. 60 000.--, pro Kind je Fr. 15 000.--) abzuziehen. Der zumutbare Vermögensverzehr beträgt demnach ein Fünftel des anrechenbaren Vermögens. Der Sozialhilfeempfänger bzw. die Sozialhilfeempfängerin kann sodann jährlich eine Neuberechnung verlangen, welche den Vermögensverzehr berücksichtigt.

Administrative Regelungen ZUG

Unterstützungsanzeigen nach Art. 31 ZUG inkl. Beilagen wie Budget oder Beschlüsse sowie Notfallanzeigen nach Art. 30 ZUG inkl. Beilagen sind dem AGS in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Fallen während der Unterstützungsdauer Kosten wie z.B. solche für eine Zahnbe-

handlung, stationären Therapieaufenthalt oder andere erhöhte Kosten an oder gibt es Veränderungen in der Unterstützungseinheit (z. B. infolge Heirat, Geburt eines Kindes), ist unbedingt eine Nachtragsmeldung (dreifach) zu erstellen. Somit können Rückfragen bzw. das Absetzen einer Quartalsabrechnung durch den Heimatkanton vermieden werden.

Ebenso sind die Quartalsabrechnungen in zweifacher Ausfertigung sowie mit einem Einzahlungsschein dem AGS zuzustellen. Quartalsabrechnungen müssen nicht auf farbigem Papier eingereicht werden.

Wir danken Ihnen für Ihre stets wertvolle Mitarbeit.

Angebote und Zusammenarbeit im Bereich Häusliche Gewalt

Seit der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches per 1. April 2004 wird Häusliche Gewalt im Regelfall von Amtes wegen verfolgt und nicht mehr nur auf Antrag der Betroffenen. Dies bedeutet, dass die körperliche und sexuelle Gewalt zwischen Ehegatten, zwischen Partnern in eingetragenen Partnerschaften und in hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaften nicht mehr als Privatangelegenheit gilt. Tötlichkeiten von Erwachsenen gegenüber Kindern (bis 18 Jahre) werden von Amtes wegen dann verfolgt, wenn die Tat wiederholt begangen wird und das Opfer unter der Obhut des Täters oder der Täterin steht oder diese für das Kind zu sorgen haben (Art.126 Abs.2 StGB).

Während nunmehr sieben Jahren gibt es im Kanton Schwyz ein interdisziplinäres Gremium, das sich unter der Leitung der Kantonspolizei jährlich trifft. Ein Austausch findet auch auf zentralschweizerischer Ebene statt. Die Kantone der Zentralschweiz (Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz, ZPDK) haben gemeinsam verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt getroffen. So wurde mit der Fachstelle gegen Männergewalt, agredis.ch in Luzern eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese führt eine Gewalt-Hotline und bietet Einzel- sowie Pflichtberatungen an. Ausserdem gibt es dort auch ein Trainingsprogramm für Jugendliche (No Hau, Know-How). Gewaltausübende Männer aus dem Kanton Schwyz können sich an www.agredis.ch wenden. Gewaltausübende Frauen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz werden vom Bewährungsdienst Kanton Schwyz, Tel. 041 819 16 70 beraten. Weitere Informationen zum Thema Häusliche Gewalt sind unter www.sz.ch/haeusliche-gewalt zu finden.

Die Leiterin der Opferberatungsstelle Kanton Schwyz hat eine spezifische Ausbildung in Postvention abgeschlossen. Die Begleitung der Familien und Angehörigen nach einer polizeilichen Intervention (Haft, Wegweisung etc.) ist anspruchsvoll und aufwändig. Meistens sind Kinder involviert, die von den Ereignissen stark betroffen sind. Straftaten im Häuslichen Bereich (Partnergewalt, Gewalt gegenüber Kindern, sexuelle Ausbeutung von Kindern, etc.) machen den höchsten Anteil an Beratungs- und Opferhilfekosten aus. Ob sich die Situation der Gewaltbetroffenen nach einer polizeilichen Intervention verbessert, hängt massgeblich von der Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen, Fachpersonen und kommunalen Behörden ab.

Menschenhandel

Seit 2004 gibt es in Zürich eine Anlaufstelle für Opfer von Frauenhandel. Die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ, www.fiz-info.ch) hat damals aufgrund der steigenden Beratungszahlen eine spezifische Stelle geschaffen, die sich der prekären Situation von ausgebeuteten Mädchen und Frauen annimmt. 90 % der Opfer werden in der Prostitution ausgebeutet (insgesamt 131 Fälle im Jahre 2010). Sie stammen zum grössten Teil aus Ungarn, ein grosser Teil sind Roma. Auch im Kanton Schwyz gibt es junge Mädchen und Frauen, die als Opfer von Frauenhandel identifiziert wurden. Die Dunkelziffer der Opfer ist allerdings hoch.

Die Beratungen und Begleitungen von Opfern von Frauenhandel basieren unter anderem auf dem Opferhilfegesetz (Art. 9 OHG). Deshalb hat die FIZ mit verschiedenen Kantonen Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen. Am 15. Juni 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz einer solchen Vereinbarung zugestimmt. Darin sind die entsprechenden Abläufe zwischen den Kooperationspartnern und die finanzielle Entschädigung der Fachberatung geregelt. Auch im Bereich Menschenhandel gibt es ein kantonales Kooperationsgremium, das sich jährlich austauscht. Auf nationaler Ebene können Informationsmaterialien bezogen werden <http://www.ksmm.admin.ch/content/ksmm/de/home/dokumentation/leitfaden.html>.

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

Umsetzung neues Erwachsenenenschutzrecht

Der Kantonsrat hat am 14. September 2011 die revidierte Gesetzesvorlage des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB) verabschiedet. Ab 1. Januar 2013 werden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie die Mandatsführung – heutige Amtsvormundschaften – unter der Trägerschaft des Kantons tätig sein. Als nächstes wird der Regierungsrat die Zuständigkeitskreise für die KESB sowie die zukünftigen Amtsbeistandschaften (Mandatsführung) festlegen. Weitere Informationen zur Umsetzung werden laufend, je nach Fortschritt der Umsetzungsarbeiten durch das Departement des Innern den betroffenen Behörden und Stellen bekannt gegeben.

Ratgeber Kindesentführung

Internationale Kindesentführungen stellen für die betroffenen Familien eine grosse Belastung dar. Und immer sind es die Kinder, die in diesen Krisensituationen am meisten leiden. Eine neue Broschüre der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozaldienstes (SSI) „Ratgeber Kindesentführung“ bietet zahlreiche Ratschläge, Informationen und Überlegungen zu diesem heiklen Thema.

Der Ratgeber ist in einer leicht verständlichen Sprache verfasst und richtet sich sowohl an Eltern als auch an involvierte Behörden, Institutionen und Fachleute. Er bietet konkrete Lösungen für alle drei Phasen, die in einer solchen Krise durchlebt werden: 1. Befürchtungen oder erste Pläne im Hinblick auf eine Kindesentführung; 2. Akutphase, wenn der Fall eingetreten ist und die Entführung stattgefunden hat; 3. Die Rückkehr zu einem normalen Leben. Ziel ist es, Lösungen im Interesse des Kindes zu finden und dafür zu sorgen, dass das Kind weiterhin auf die Unterstützung beider Eltern zählen kann.

„Ratgeber – Kindesentführung“, 2011, 34 Seiten, Fr. 15.00 plus Versandkosten: Die Broschüre kann unter www.ssiss.ch, Rubrik „Publikationen“ oder unter Tel. 022 731 67 00 bestellt werden.

Broschüre Getrenntes Elternsein

Nach einer Trennung gemeinsam die elterliche Verantwortung wahrzunehmen kann eine grosse Herausforderung sein. Wie kann nach der Trennung für die Kinder eine Beziehung aufgebaut werden, die ihr Selbstbewusstsein stärkt? Antworten darauf, Ideen und eine Prise Weisheit bietet eine Broschüre, die von der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozaldienstes (SSI) kürzlich veröffentlicht worden ist.

Die Publikation „Es geht um die Kinder!“ des SSI richtet sich an die betroffenen Eltern, aber auch an Fachleute, die mit diesen Problemen konfrontiert sind: Anwälte, Sozialarbeitende, Richter oder Mediatoren. Sie bietet Ratschläge, Ideen und Überlegungen, zeigt die wesentlichen Bedürfnisse der betroffenen Kinder und gibt ihnen kleine „Werkzeuge“ in die Hand, um diesen Trennungsprozess für alle Beteiligten möglichst gut zu gestalten.

„Es geht um die Kinder!“ 2010, 28 Seiten, Fr. 15.00 plus Versandkosten: Die Broschüre kann unter www.ssiss.ch, Rubrik „Publikationen“ oder unter Tel. 022 731 67 00 bestellt werden.

KINDER, JUGEND UND FAMILIE

Leistungsvereinbarung mit Pro Juventute

Im Juni dieses Jahres hat der Regierungsrat mit Pro Juventute (PJ) Kanton Schwyz einen Leistungsauftrag für die Dauer von 2011 bis 2014 abgeschlossen. PJ leistet im Kanton Schwyz wesentliche Beiträge für Kinder und Jugendliche. Mit diesem konzentrierten Angebot wird die Familienfreundlichkeit im Kanton aufgewertet und als Standortvorteil wahrgenommen. Unterstützt werden vor allem Onlineberatungen, Sozialpraktika, Elternbriefe und die Aktualisierung der Website familienschwyz.ch, die demnächst unter der Trägerschaft des Kantons in einem neuen Erscheinungsbild aufgeschaltet werden soll.

Beratungsdienste der Gemeinden können durch diese flächendeckenden und ein-

heitlichen Vermittlungsangebote entlastet werden und sich vermehrt auf Einzelfallprobleme konzentrieren.

Empfehlungen zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich

Die Empfehlungen sollen die politische und fachliche Diskussion in den einzelnen Kantonen zum Thema der familienergänzenden Betreuung im Frühbereich unterstützen und Anregungen für laufende oder geplante kantonale Projekte in diesem Bereich bieten. Sie beziehen sich auf die Rolle der Kantone in der familienergänzenden Betreuung im Frühbereich (0-4 Jahre), in Einrichtungen (Kindertagesstätten) sowie in Tagesfamilien. Weitere Informationen unter

<http://www.sodk.ch/de/fachbereiche/familien-generationengesellschaft/familienergaenzende-betreuung-im-fruehbereich.html>

Jugend und Medien, Tag der Medienkompetenz

Am 27. Oktober 2011 findet erstmals ein nationales Fachforum Jugendmedienschutz statt. Anmeldungen zu diesem Forum unter <http://mewiko.ch/willkommen/> Es werden Strategien und Massnahmen zur Förderung der Medienkompetenzen diskutiert, Entwicklungstrends, Chancen und Gefährdungspotenziale von digitalen Medien beleuchtet sowie der Austausch und die Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteuren gefördert.

Zeitgleich mit dem zentralen Anlass am 27. Oktober 2011 werden begleitend mindestens vier dezentrale Aktivitäten für ein breites (regionales) Publikum organisiert. Diese Anlässe finden z. B. in Luzern am Bahnhof, in Zürich bei der Rathausbrücke und in St. Gallen beim Bahnhof statt.

EINRICHTUNGEN

Einheitliche Kostenrechnung in Pflegeheimen

Mit der Bestimmung, dass die Restfinanzierung der anerkannten Pflegekosten nach Abzug der Krankenkassenbeiträge und der nach oben eingeschränkten Selbstfinanzierung der Bewohner (heute Fr. 21.60 pro Tag) durch die öffentliche Hand (im Kanton Schwyz durch die Gemeinden nach ihrer Bewohnerzahl) getragen wird, wurde es notwendig, für alle Einrichtungen gleiche Spielregeln einzuführen, wie die Pflegekosten berechnet werden. Nur so kann für alle gleich beurteilt werden, ob die Pfelegetaxen, und somit die Restfinanzierung durch die Gemeinden berechtigt und nicht zu hoch sind. Die Regeln wurden anhand einer Weisung durch das Amt für Gesundheit definitiv im September 2011 erlassen und basieren auf einem vereinheitlichten Kontoplan, einer vereinheitlichten Anlagerechnung und einer vereinheitlichten Kostenrechnung. Daneben müssen die Einrichtungen im Kanton Schwyz die Pfelegetaxen für das kommende Jahr dem Amt für Gesundheit und Soziales einreichen, welches falls notwendig in die Gestaltung der Pfelegetaxen eingreifen kann.

Es kann durchaus vorkommen, dass durch die neuen einheitlichen Berechnungsgrundlagen die Taxordnungen einzelner Einrichtungen Änderungen erfahren werden. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, dass die Taxen für das kommende Jahr aufgrund eines Budgets erstellt werden müssen und die effektiven Kosten und Erträge aber erst Ende Jahr bekannt sind. Dies bedeutet, dass es in der Regel trotz dem Grundsatz, dass nur die Pflegekosten durch Pfelegetaxen gedeckt sein müssen, zu einer Über- oder Unterdeckung kommen wird. Ziel muss eine über die Jahre ausgeglichene Rechnung sein. Hohe Differenzen oder Differenzen über mehrere Jahre sind Anlass für eine Anpassung der Pfelegetaxen.

Behindertenkonzept

Mit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 wurde das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) in Kraft gesetzt. Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, ein Angebot an Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung sicherzustellen, das dem Bedarf in angemessener Weise entspricht. Die fachliche und finanzielle Verantwortung ging damit vollumfänglich auf die Kantone über.

Die sechs Zentralschweizer Sozialdirektionen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Luzern haben im Jahr 2008 ein gemeinsames Rahmenkonzept verabschiedet, das für die kantonalen Behindertenkonzepte allgemeingültige Grundsätze formuliert. Das Amt für Gesundheit und Soziales wurde bei der Erarbeitung des kantonalen Konzeptes durch eine Fachgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen aus dem Behindertenbereich unterstützt. Dadurch erlangte das vorliegende Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Kanton Schwyz eine praxisnahe Ausrichtung. Im Februar 2011 beteiligten sich alle betroffenen Einrichtungen und Organisationen an der Vernehmlassung. Die Rückmeldungen waren überwiegend positiv. Der Regierungsrat nahm mit Beschluss vom 15. März 2011 das vorliegende Konzept zur Kenntnis, bevor es der Bundesrat am 22. Juni 2011 genehmigte.

Der Kanton Schwyz gewährleistet eine quantitativ und qualitativ angemessene, regional ausgewogene sowie wirksame Leistungsversorgung. Zu diesem Zweck beschreibt das Konzept die Ist-Situation sowie Planungen und Handlungsfelder in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung für erwachsene Menschen mit Behinderung. Handlungsbedarf besteht einerseits in der gezielten Einbindung des ambulanten Bereiches und in der Weiterentwicklung der stationären Betreuung. Das Konzept wird in regelmässigen Abständen entsprechend den Gegebenheiten und neusten Erkenntnissen weiterentwickelt. Es ist abrufbar unter www.sz.ch/behindertenbetreuung.

Für Ihre Anliegen sind wir da. Sie erreichen uns wie folgt:

Abteilungsleiter Soziales

Peter Schmid; peter.schmid@sz.ch; Telefon 041 819 16 84

Sozialhilfe / ZUG

Judith Koch; judith.koch@sz.ch; Telefon 041 819 16 57

Kindes- und Erwachsenenschutz

Annemarie Mächler; annemarie.maechler@sz.ch; Telefon 041 819 17 75

Betagten- und Behindertenbereich

Clemens Egli; clemens.egli@sz.ch; Telefon 041 819 16 93

IVSE Verbindungsstelle

Hans Fellmann; hans.fellmann@sz.ch; Telefon 041 819 16 66

Kinder, Jugend und Familie / Opferhilfe

Karin Rodel; karin.rodel@sz.ch; Telefon 041 891 16 64

Controlling Soziales (Zentrale Dienste)

Stefan Jungo; stefan.jungo@sz.ch; Telefon 041 819 16 08